

Handelsblatt

URTEIL

Verkäufer dürfen Schockbilder auf Zigarettenpackungen verdecken

Datum: 20.03.2018 16:59 Uhr

Schockbilder sollen Raucher vom Tabakkonsum abhalten. Im Verkauf dürfen die Bilder jedoch bedeckt sein, urteilt das Landgericht Berlin.



Zigarettenpackungen

Die Warnhinweise dürfen hinter einem Sichtschutz verdeckt sein.

(Foto: dpa)

Berlin. Verkäufer von Tabakwaren dürfen Schockbilder und Warntexte auf Zigarettenpackungen mit Steckkarten verdecken. Es gebe keine rechtliche Grundlage für ein Verbot, entschied das Landgericht Berlin am Dienstag. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hatte gegen einen Kioskbetreiber geklagt, der Warnhinweise in seinen Verkaufsregalen hinter einem Sichtschutz versteckt.

ANZEIGE

RISIKO UND CHANCE ZUGLEICH?



Enterprise Risk Management: Der Klimawandel verändert die Risiken

Für Unternehmen ist die Beschäftigung mit dem Thema Klimawandel eine große Herausforderung. Denn Störungen in der Lieferkette, z.B. durch klimabedingte Rohstoffknappheit, haben große Auswirkungen auf die Produktion... **Mehr...**

Seit 2016 regelt die sogenannte Tabakerzeugnis-Verordnung, dass Zigarettenpackungen im Verkauf nicht verdeckt sein dürfen. Die Richter urteilten jedoch, dass diese Vorschrift gesetzlich nicht ausreichend verankert sei. Das Europarecht enthalte nur Vorgaben zu den Warnhinweisen selber, nicht aber zum Verkaufszubehör wie eben Stechkarten. Gegen das Urteil können die Verbraucherzentralen Berufung einlegen.

Aktuelle Club-Events



FREITAG, 13.04.18

Düsseldorf: WHU – Digital at Scale Program

MEHR ANZEIGEN

© 2018 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG

Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: Content Sales Center | [Sitemap](#) | [Archiv](#)

Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH | Verzögerung der Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.